

VG 9 K 401.15 A

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 4. Mai 2016
Lietz, Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]
Alias: [REDACTED]
Alias: [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -;
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 9. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schulte
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 28. Juli 2015 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger, eigenen Angaben zufolge afghanischer Staatsangehöriger, wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrages als unzulässig und begehrt die Aufhebung der Abschiebungsanordnung nach Ungarn.

Der Kläger reiste am 12. April 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17. April 2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Das Bundesamt erhielt für den Kläger über die Datenbank EURODAC einen Treffer für Ungarn, an das es am 8. Juni 2015 ein Wiederaufnahmeersuchen richtete. Die ungarische Behörde (Office of Immigration and Nationality, Department of International Cooperation, Dublin Coordination Unit) stimmte der Wiederaufnahme des Klägers mit Schreiben vom 16. Juni 2015 zu und bestätigte, dass der Kläger in Ungarn am 3. April 2015 einen Asylantrag gestellt habe, kurz danach jedoch verschwunden sei. Das Asylverfahren sei am 29. April 2015 beendet worden.

In dem persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens am 22. Juli 2015 gab der Kläger an, er sei über den Iran, die Türkei, Bulgarien, Ungarn und über weitere unbekannte Länder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er habe Afghanistan aus politischen Gründen verlassen.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2015 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Ungarn an. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Asylantrag sei unzulässig, da Ungarn für dessen Prüfung zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts lägen nicht vor.

Am 7. August 2015 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Ungarn wiesen systemische Mängel auf, so dass Ungarn nicht zur Durchführung seines Asylverfahrens

rens zuständig sei. Im Falle einer Abschiebung drohe ihm in Ungarn eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Er befürchte u.a., von Ungarn nach Serbien zurückgeschoben zu werden, da er über Serbien nach Ungarn eingereist sei. Er sehe auch die Gefahr, dass Serbien ihn – ohne Prüfung seiner Asylgründe – nach Afghanistan abschieben werde, wo er um sein Leben fürchten müsse. Er fühle sich bedroht, da man ihn für einen Spion halte; sein Cousin sei bereits zu Tode gekommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28. Juli 2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 22. September 2015 (VG 9 L 402.15 A) die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Mit Beschluss vom 20. April 2016 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte - insbesondere das Verhandlungsprotokoll - sowie die Asyl- und Ausländerakte des Klägers verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht aufgrund des Übertragungsbeschlusses durch den Berichterstatter als Einzelrichter (§ 76 Abs. 1 AsylG). Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da die Beklagte mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2015 – BVerwG 1 C 32.14 – juris Rn. 13 f.) und auch im Übrigen zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers in rechtswidriger Weise als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Ungarn angeordnet.

Gemäß § 27a AsylG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (BGBl. I S. 390) und Art. 1 des Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (BGBl. I S. 394), jeweils vom 11. März 2016, ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das ist hier nicht der Fall.

Zwar ist Ungarn als Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Art. 13 und Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin III-VO) an sich zur Wiederaufnahme des Klägers verpflichtet, der dort einen Asylantrag gestellt hat; auch hat Ungarn dem Wiederaufnahmeersuchen zugestimmt. Nach der gegenwärtigen Erkenntnislage liegen jedoch Umstände für einen Ausnahmefall vor, der die Beklagte zur Fortsetzung der Prüfung und eigenen Durchführung des Asylverfahrens gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO verpflichtet. Einer Abschiebung des Klägers nach Ungarn stehen wesentliche Gründe für die Annahme von systemischen Schwachstellen des dortigen Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber entgegen. Diese widerlegen die grundsätzlich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) im Rahmen des Dublin-Systems bestehende Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat – und damit auch in Ungarn – mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta) sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Einklang steht (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 u.a. – juris Rn. 75 f.).

Eine Widerlegung der Vermutung ist wegen der gewichtigen Zwecke des gemeinsamen Europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft. Daher kann nicht jede Verletzung eines Grundrechts und nicht jeder geringste Verstoß gegen Sekundärrecht dazu führen, die Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat auszuschließen. Nur wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in dem zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die sie der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden

Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta aussetzen, ist eine Überstellung mit dieser Bestimmung unvereinbar (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, a.a.O., juris Rn. 81 f.). Für das in Deutschland – im Unterschied zu anderen Rechtssystemen – durch den Untersuchungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) geprägte verwaltungsgerichtliche Verfahren hat das Kriterium der systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Bedeutung für die Gefahrenprognose im Rahmen des Art. 4 GR-Charta und Art. 3 EMRK. Der Tatrichter muss sich zur Widerlegung der auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten gründenden Vermutung, die Behandlung der Asylbewerber stehe in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GR-Charta sowie mit der GFK und der EMRK, die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) verschaffen, dass der Asylbewerber wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. Die Fokussierung der Prognose auf systemische Mängel ist dabei Ausdruck der Vorhersehbarkeit solcher Defizite, weil sie im Rechtssystem des zuständigen Mitgliedstaates angelegt sind oder dessen Vollzugspraxis strukturell prägen. Solche Mängel treffen den Einzelnen in dem zuständigen Mitgliedstaat nicht unvorhersehbar oder schicksalhaft, sondern lassen sich aus Sicht der deutschen Behörden und Gerichte wegen ihrer systemimmanenten Regelmäßigkeit verlässlich prognostizieren. Die Widerlegung der o. g. Vermutung aufgrund systemischer Mängel setzt deshalb voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht; (erst) dann scheidet eine Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat aus (BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 – BVerwG 10 B 6.14 – juris Rn. 9). Hingegen ist unerheblich, ob es unterhalb der Schwelle systemischer Mängel in Einzelfällen zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta oder Art. 3 EMRK kommen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Juni 2014 – BVerwG 10 B 35.14 – juris Rn. 6).

Aufgrund der aktuell verfügbaren Erkenntnisse ist das Gericht davon überzeugt, dass das ungarische Asylverfahren und die dortigen Aufnahmebedingungen aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche

oder erniedrigende Behandlung droht. Der Kläger wäre im Falle der Abschiebung nach Ungarn der Gefahr eines Verstoßes gegen das Zurückschiebungsverbot (Non-Refoulement) ausgesetzt. Durch die (Wieder-)Einführung des Konzepts sicherer Drittstaaten unter Einbeziehung Serbiens besteht die ernsthafte Besorgnis, dass er aus Ungarn nach Serbien abgeschoben wird, ohne dass zuvor seine Asylgründe inhaltlich geprüft wurden. Es besteht die Gefahr, dass diese Prüfung auch in Serbien nicht erfolgen wird. Hierin liegt ein indirekter Verstoß gegen das Refoulement-Verbot (vgl. VG Berlin, Urteil vom 10. Dezember 2015 – VG 9 K 87.15 A – juris).

Der Grundsatz der Nichtzurückschiebung (Non-Refoulement) ist nicht nur in Art. 33 Abs. 1 GFK, Art. 19 GR-Charta (EGMR, Urteil vom 23. Februar 2012, Hirsi Jamaa u. a. gg. Italien, 27765.09, NVwZ 2012, 809 Rn. 135) und Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU verankert. Er folgt auch aus dem Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in Art. 4 GR-Charta. Diese Bestimmung, der gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GR-Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite wie Art. 3 EMRK zukommt, ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei der Ausweisung, Auslieferung oder jeden anderen Maßnahme der Entfernung eines Ausländers durch einen Staat, in dem die EMRK gilt, zu beachten. Sie verbietet die Abschiebung einer Person, soweit sie tatsächlich Gefahr läuft, in dem Aufnahmeland einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu werden (EGMR, Urteil vom 23. Februar 2012, a.a.O., Rn. 114 f.). Die Abschiebung in einen Drittstaat ist nur zulässig, wenn sich der abschiebende Staat vergewissert hat, dass der Drittstaat weder direkt noch indirekt eine willkürliche Abschiebung in das Herkunftsland vornimmt, obwohl der Abzuschiebende vertretbar behaupten kann, dass die Abschiebung in das Herkunftsland Art. 3 EMRK verletzen würde (EGMR, Urteil vom 23. Februar 2012 a.a.O., Rn. 146 f.; Urteil vom 21. Januar 2011, M. S. S. gg. Belgien und Griechenland, 30696.09, juris Rn. 298). Nach der Rechtsprechung des EuGH stützt sich das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der GFK und die Versicherung, dass niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 u.a. - juris Rn. 75). Als „sicherer Drittstaat“ darf daher gemäß Art. 39 Abs. 2 lit. a) und c) der Richtlinie 2013/32/EU nur der Drittstaat bezeichnet werden, der die GFK und die EMRK nicht nur ratifiziert hat, sondern ihre Bestimmungen auch einhält (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 u.a. - juris Rn. 102 zur gleichlautenden Vorgängerregelung). Zudem verlangt Art. 39 Abs. 2 lit b) der Richtlinie 2013/32/EU, dass es in dem Drittstaat ein gesetzlich festgelegtes Asylverfahren geben muss.

Nach den zum 1. August 2015 in Kraft getretenen ungarischen Asylrechtsänderungen gilt Serbien nunmehr (wieder) als sicherer Drittstaat. § 2 der ungarischen Regierungsverordnung 191/2015 (VII 21) Korm. bestimmt unter anderem die meisten EU-Beitrittskandidaten – einschließlich Serbiens – zu sicheren Drittländern im Sinne des § 2 lit. i) des ungarischen Asylgesetzes (VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 2. Dezember 2015 – 22 K 3263/15.A – juris Rn. 44, unter Verweis auf das im Verfahren eingeholte Rechtsgutachten über ungarisches Asylrecht des Instituts für Ostrecht, München, vom 2. Oktober 2015, S. 4 und 6 – im Folgenden: Rechtsgutachten –). Die Einreise aus einem sicheren Drittstaat begründet nach dem ungarischen Asylgesetz eine gesetzliche Vermutung, dass der Schutzsuchende dort bereits hätte Asyl beantragen und Schutz erhalten können. Diese gesetzliche Vermutung kann der Schutzsuchende widerlegen, indem er nachweist, dass in seinem konkreten Fall der Drittstaat nicht sicher war, weil er dort keinen dem ungarischen Asyl adäquaten Schutz hat erhalten können. Gelingt dem Schutzsuchenden dieser Nachweis nicht, so ist das Schutzgesuch (soweit nicht die Dublin-Verordnungen Anwendung finden) gemäß § 51 des ungarischen Asylgesetzes in einem beschleunigten Verfahren als unzulässig abzuweisen (VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 2. Dezember 2015 – 22 K 3263/15.A – juris Rn. 54; Rechtsgutachten, S. 11 ff., 16; Hungarian Helsinki Committee – HHC, Building a Legal Fence – Changes to Hungarian asylum law jeopardise access to protection in Hungary, Information note, 7. August 2015, S. 1 f.; Ecre/Aida, Crossing Boundaries, The new asylum procedure at the border and restrictions to accessing protection in Hungary, Oktober 2015, S. 13 und 17 f.; Amnesty international, Fenced out, Hungary's violations of the rights of refugees and migrants, Oktober 2015, S. 15, 18). Die Möglichkeit eines einzelnen Asylbewerbers, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen, wird als rein theoretisch angesehen, zumal seine Erklärung, dass der Drittstaat für ihn nicht sicher ist, innerhalb einer Frist von nur drei Tagen erfolgen muss (HHC, Building a Legal Fence – Changes to Hungarian asylum law jeopardise access to protection in Hungary, Information note, 7. August 2015, S. 2; HHC, Kein Land für Flüchtlinge – Neue Asylregeln verwehren Flüchtlingen Schutz und führen zu ungeahnten Menschenrechtsverletzungen in Ungarn, 18. September 2015, S. 4).

Serbien genügt nicht den Anforderungen, die sichere Drittstaaten gemäß Art. 39 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU erfüllen müssen. Das Gericht schließt sich den Ausführungen des VG Düsseldorf (Gerichtsbescheid vom 2. Dezember 2015 – 22 K 3263/15.A – juris) an und macht sie sich zu Eigen. Dieses führt aus (Rn. 62 ff.):

„Die Einordnung Serbiens als sicherer Drittstaat mit den hieraus erwachsenden Rechtsfolgen nach dem ungarischen Asylgesetz entspricht [den völker- und unionsrechtlichen] Anforderungen nicht. Vielmehr besteht die Gefahr, dass ein von den gesetzlichen Regelungen betroffener Schutzsuchender ohne Zugang zu einem Asylverfahren zu erhalten, in dem seine Fluchtgründe geprüft werden, in einen Staat abgeschoben wird, der seinerseits die GFK tatsächlich nicht einhält.

Es bestehen durchgreifende Zweifel daran, dass Serbien die aus der GFK folgenden Verpflichtungen tatsächlich einhält. Der Kommissar für Menschenrechte des Europarates wandte sich mit einem Schreiben vom 27. November 2013 an den serbischen Premierminister und Innenminister Ivica Dacic, in dem er seine während eines Aufenthalts in Serbien erlangten Erkenntnisse über das serbische Asylsystem und die dortigen Aufnahmebedingungen schildert (überfüllte Aufnahmezentren, in denen unmenschliche Lebensbedingungen herrschen, die große Mehrheit der Asylsuchenden hat praktisch keinen Zugang zum Asylverfahren, kaum Aussicht auf Flüchtlingsanerkennung angesichts nur drei anerkannter Flüchtlinge seit 2008), vgl. Commissioner for Human Rights, Council of Europe, <https://wcd.coe.int>[...]. Der UNHCR empfiehlt, Serbien nicht als sicheren Drittstaat einzustufen und fordert nachdrücklich dazu auf, Asylsuchende nicht auf der Grundlage eines Konzepts sicherer Drittstaaten nach Serbien zu überstellen, *Serbia as a country of asylum. Observations on the situation of asylum-seekers and beneficiaries of international protection in Serbia*, <http://www.refworld.org>[...]. Soweit erkennbar hält der UNHCR bis heute an dieser Einschätzung fest [Ecre/Aida, *Crossing Boundaries*, S. 18, 20]. Die Einstufung Serbiens als sicherer Drittstaat widerspricht ferner den Erkenntnissen des ungarischen Helsinki Komitees, vgl. *An update of the Hungarian Helsinki Committee's 2011 report based on a field mission to Serbia*, Stand Juni 2012, <http://helsinki.hu>[...], von amnesty international, vgl. *Europe's Borderlands*, Juli 2015, S. 35 ff. [...] und der Organisation Human Rights Watch, vgl. Pressemitteilung vom 15. April 2015, *Serbien: Polizei misshandelt Migranten und Asylsuchende*, <https://www.hrw.org>[...].“

Die Einschätzung, dass damit gegen das Refoulement-Verbot verstoßen wird, wird auch von anderen Gerichten geteilt, die insbesondere auf die Empfehlung des UNHCR aus dem Jahre 2012 zur damals vergleichbaren ungarischen Rechtslage abstellen (vgl. VG Arnsberg, Beschluss vom 4. November 2015 – 6 L 1171/15.A – juris, Rn. 16 ff., unter Verweis auf UNHCR, *Note on Dublin transfers to Hungary of people who have transited through Serbia*, Oktober 2012; auch VG Oldenburg, Urteil vom 2. November 2015 – 12 A 2572/15 – juris Rn. 32; VG Potsdam, Gerichtsbescheid vom 18. September 2015 – VG 4 K 138/15.A – n. v. S. 5 f.; VG München, Urteil vom 11. September 2015 – M 23 K 15.50045 – juris Rn. 29 f.; VG Köln, Urteil vom 8. September 2015 – 18 K 4368/15.A – juris Rn. 76 ff.; s. ferner VG Dresden, Urteil vom 12. Februar 2016 – 7 K 1249/15.A – juris Rn. 45; VG Aachen, Urteil vom 10. März 2016 – 5 K 1049/15.A – juris Rn. 44; VG Berlin, Urteil vom 4. März 2016 – VG 23 K 26.16 A – und Urteil vom 8. März 2016 – VG 22 K 216.15 A –; a. A. VG Stade, Beschluss vom 4. November 2015 – 1 B 1749/15 – juris Rn. 14; wohl auch VG

Frankfurt a. M., Beschluss vom 7. Januar 2016 – 4 L 60.27/15.F.A. –, VG Greifswald, Beschluss vom 14. März 2016 – 4 B 649/16 As HGW – juris Rn. 22).

Diese Bewertung wird auch nicht durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Januar 2016 an das Verwaltungsgericht Regensburg (S. 4, beigelegt zur Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin vom 29. Januar 2016 zum Verfahren VG 3 K 698.15 A, die die Beklagte in ihre Länderinformationsdatenbank (MILO) aufgenommen hat, im Folgenden: Auskunft des Auswärtigen Amtes) und durch die Stellungnahme des Liaisonmitarbeiters der Beklagten vom 17. Februar 2016 (Stellungnahme an das VG Berlin zum Verfahren VG 3 K 698.15 A) in Frage gestellt (vgl. VG Berlin, Urteil vom 8. April 2016 – VG 9 K 45.16 A –; Urteil vom 4. März 2016 – VG 23 K 26.16 A –; Urteil vom 8. März 2016 – VG 22 K 216.15 A –). Darin wird zwar gleichermaßen darauf hingewiesen, dass Serbien die Übernahme von Drittstaatsangehörigen aus Ungarn in Wege einer Einzelfallprüfung ablehne, wenn nicht nachgewiesen werde könne, dass die Antragsteller tatsächlich über Serbien eingereist seien. Da Serbien in der Regel keine Registrierung der „durchreisenden“ Flüchtlinge vorgenommen habe und Ungarn auch keine anderen Nachweise (z. B. serbische Bahnfahrkarten, Hotelbuchungen usw.) vorliegen, könne dieser Nachweis in der Regel nicht erbracht werden. Auch seien der Botschaft in Budapest Fälle bekannt, in denen nach Ablehnung der Übernahme durch Serbien der Antragsteller in Ungarn einen Schutzstatus erhalten habe. Eine Übernahme durch Serbien sei ohnehin ausgeschlossen, wenn zwischen dem Grenzübertritt zwischen Serbien und Ungarn und dem Antrag auf Rückübernahme mehr als ein Jahr verstrichen sei.

Diese Angaben stehen indes zum einen in Widerspruch zu den Erkenntnissen des Europäischen Kommissars für Menschenrechte, der in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2015 das Risiko einer Rückschiebung nach Serbien auch für Dublin-Rückkehrer und damit das Risiko eines Verstoßes gegen das Refoulement-Verbot als hoch einschätzt (Third Party Intervention by the Council of Europe Commissioner for Human Rights nach Art. 36 EMRK in den Verfahren No. 44825/15 und No. 44944/15 – S.O. gg. Österreich und A.A. gg. Österreich, s. dort unter III., S. 8). Er gibt darin an (s. dort unter III. Rn. 37, S. 9), dass er anlässlich seines Besuches darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass auf der Grundlage der neuen asylrechtlichen Bestimmungen in Ungarn Schutzsuchende bereits nach Serbien zurückgeschoben worden seien. Zwischen dem 15. September und dem 27. November 2015 sei die überwiegende Mehrheit der Asylanträge (372 von 399) für unzulässig erklärt worden, davon in 311 Fällen unter Hinweis auf die Einreise über einen sicheren Drittstaat. Ergänzend verweist der Europäische Kommissar für Menschenrechte

darauf, dass auch der UNHCR die Empfehlung ausgesprochen habe, Serbien nicht als sicheren Drittstaat einzuordnen und keine Asylsuchenden nach Serbien zurückzuschicken. Des Weiteren sieht auch der Country Report Aida (Asylum Information Database, National Country Report Hungary, 1. November 2015, S. 24) ausdrücklich auch für Dublin-Rückkehrer die Gefahr einer Rückschiebung als gegeben an.

Zum anderen richtet sich der Vollzug der Abschiebung von Ungarn nach Serbien nach den Regelungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (ABl. L 334/2007, S. 46 f., im Folgenden: Rückübernahmeabkommen; s. dazu ausführlich: VG Berlin, Urteil vom 4. März 2016 – VG 23 K 26.16 A – UA S. 10 ff. m. w. N.). Soweit Serbien Übernahmeersuchen Ungarns in der vom Auswärtigen Amt und dem Liaisonbeamten der Beklagten dargestellten Weise tatsächlich ablehnt, dürfte es sich um ein den Bestimmungen dieses Rückübernahmeabkommens entgegenstehendes rechtswidriges Verhalten Serbiens handeln. In diesem Fall ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer Intervention Ungarns durch Beantragung einer Sitzung des sogenannten gemischten Rückübernahmeausschusses (vgl. Art. 18 Rückübernahmeabkommen) das Rückübernahmeabkommen zeitnah wieder angewendet wird und Überstellungen von Ungarn nach Serbien damit in absehbarer Zeit (wieder) drohen (VG Berlin, Urteil vom 4. März 2016 – VG 23 K 26.16 A – UA S. 12 f.). Schließlich ist auch dem dem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungs- und Arbeitsgerichts Debrecen (Ungarn) zu Grunde liegenden Sachverhalt zu entnehmen, dass die ungarischen Behörden konkret Abschiebungen von Dublin-Rückkehrern nach Serbien einleiten (EuGH, Urteil vom 17. März 2016 - C-695/15 PPU - juris).

Auch der Kläger wäre im Falle einer Überstellung nach Ungarn der Gefahr eines Verstoßes gegen das Zurückschiebungsverbot durch weitere Abschiebung nach Serbien ausgesetzt. Denn die zum 1. August 2015 in Ungarn in Kraft getretenen Asylrechtsänderungen finden auch auf Asylsuchende Anwendung, die - wie der Kläger - bereits vor dem 1. August 2015 in Ungarn einen Asylantrag gestellt haben und auf Grund der Dublin III-VO nach Ungarn überstellt werden (VG Berlin, Urteil vom 4. März 2016 – VG 23 K 26.16 A – UA S. 8 m.w.N.; Rechtsgutachten S. 21 sowie Ecre/Aida, Crossing Boundaries, S. 35 f.); Ferner ist davon auszugehen, dass die Angaben des Klägers zu seinem Reiseweg zutreffen und er – ebenso wie 99 Prozent der bis September 2015 in Ungarn eingetroffenen Asylsuchenden (Ecre/ Aida, Crossing Boundaries, S. 12) – über Serbien nach Ungarn eingereist ist. Da – ungeachtet des Ergebnisses der von der Beklagten vorzunehmenden weiteren Prüfung nach Art.

3 Abs. 2 UAbs. 2 der Dublin-III-VO – nichts dafür spricht, dass er in einen weiteren Staat einreisen und sich dort aufhalten darf, droht ihm letztendlich die Rückverbringung in seinen Herkunftsstaat Afghanistan. Es ist auch nach dem Vortrag des Klägers, er werde in Afghanistan als vermeintlicher Spion verfolgt, nicht von vornherein ausgeschlossen, dass er dort mit Gefahren im Sinne von Art. 4 GR-Charta zu rechnen hat.

Der Kläger würde im Falle einer Abschiebung nach Ungarn zudem auf systemisch mangelhafte Aufnahmebedingungen treffen. Nach der Rechtsprechung des EGMR verpflichtet Art. 3 EMRK die Mitgliedstaaten zwar nicht, jede Person innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs mit einem Obdach zu versorgen, und begründet keine allgemeine Pflicht, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu bieten, um ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen (EGMR, Urteil vom 4. November 2014, Tarakhel gg. Schweiz, 29217/12, juris) oder sie an der Gesundheitsversorgung teilhaben zu lassen (EGMR, Urteil vom 2. April 2013, Hussein u. a. gg. die Niederlande und Italien, 27725/10, juris). Allerdings betont der EGMR, dass die EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 2013/33/EU zur Gewährung von Unterkunft und angemessenen materiellen Bedingungen für Asylbewerber verpflichtet sind, und weist darauf hin, dass die Verantwortlichkeit eines Staates nach Art. 3 EMRK ausnahmsweise wegen der Behandlung von Ausländern begründet sein kann, die vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig sind und behördlicher Gleichgültigkeit gegenüberstehen, obwohl sie sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befinden, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist (EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, M. S. S. gg. Belgien u. Griechenland, 30696/09, juris).

Hinsichtlich des Klägers besteht nach einer Abschiebung nach Ungarn die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass ihm weder Unterkunft noch sonstige hinreichende materielle Unterstützung gewährt würde. Der Kläger würde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit als Folgeantragsteller behandelt. Nach dem ungarischen Asylgesetz wird das Asylverfahren nur dann als Erstverfahren fortgeführt, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb von neun Monaten nach der Einstellung gestellt wird (Rechtsgutachten S. 23; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Magdeburg vom 28. September 2015 zu Frage 1; Ecre/Aida, Crossing Boundaries, S. 34). Da der Kläger den Ausgang seines Asylverfahrens in Ungarn nicht abgewartet hat, sondern in die Bundesrepublik Deutschland weitergereist ist, ist davon auszugehen, dass diese Frist abgelaufen ist.

Die Behandlung als Folgeantragsteller hat nicht nur Auswirkungen auf die inhaltliche Prüfung des Asylantrages des Klägers (vgl. dazu Ecre/Aida, Crossing Boundaries, S. 35). Er hätte als Folgeantragsteller in der Regel nur die gleiche Möglichkeit der Unterstützung durch die ungarische Regierung wie mittellose ungarische Staatsangehörige. Er würde nicht in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht und hätte nur die Möglichkeit, in einem Obdachlosenasyll unterzukommen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Magdeburg vom 28. September 2015 zu Fragen 1 und 2).

Doch selbst wenn davon auszugehen wäre, dass der Kläger nach einer Überstellung nach Ungarn Anspruch auf Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung hätte, ist unwahrscheinlich, dass er dort tatsächlich einen Platz und eine entsprechende Versorgung erhielte. Er wäre vielmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den erheblichen Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung in Ungarn betroffen, die aus dem Missverhältnis zwischen der Anzahl der Asylantragsteller und der verfügbaren Unterbringungsplätze resultieren. In Ungarn wurden im Zeitraum Januar bis September 2015 über 175.000 Asylsuchende registriert, wovon allerdings ein erheblicher Teil weitergereist ist, was Ungarn wiederum zum drittgrößten „Dublin-Aufnahme-Mitgliedstaat“ macht (Ecre/Aida, Crossing Boundaries, S. 6 und 9 f.; Zahlen auch bei Amnesty international, Fenced out, S. 4). Die offenen Aufnahmezentren werden spätestens seit Mitte 2015 als stark überbelegt beschrieben (HHC, Information note, 7. August 2015, S. 6). Zwar teilt das Auswärtige Amt mit, die drei bestehenden und die zwei im Herbst neu zu eröffnenden Einrichtungen böten jeweils Platz für 1000 Personen und seien derzeit – im September 2015 – nicht vollbelegt (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Magdeburg vom 28. September 2015, zu Fragen 2 und 3). Dennoch fallen die Zahl der registrierten Asylsuchenden und die Zahl der vorhandenen Unterkunftsplätze derart auseinander, dass jedenfalls im Falle einer Rückkehr eines Großteils derjenigen, für deren Asylverfahren Ungarn nach der Dublin III-VO zuständig wäre, die Unterbringungskapazitäten bei weitem nicht ausreichen werden (vgl. auch VG Hannover, Beschluss vom 29. Juli 2015 – 10 B 2196/15 – juris Rn. 20 ff.; VG Saarlouis, Beschluss vom 12. August 2015 – 3 L 816/15 – juris Rn. 16; VG Köln, Urteil vom 8. September 2015 – 18 K 4368/15.A – juris Rn. 63 ff.; VG München, Urteil vom 11. September 2015 – M 23 K 15.50045 – juris Rn. 32; VG Potsdam, Gerichtsbescheid vom 18. September 2015 – VG 4 K 138/15.A – S. 4 f.; VG Freiburg, Urteil vom 13. Oktober 2015 – A 5 K 2328/13 – juris Rn. 37 f., 50; VG Oldenburg, Urteil vom 2. November 2015 – 12 A 2572/15 – juris Rn. 25 f.; VG Arnshausen, Beschluss vom 4. November 2015 – 6 L 1171/15.A – juris Rn. 15; a. A. VG Ansbach, Beschluss vom 29. Oktober 2015 – AN 3 S 15.50473 – juris Rn. 47; VG

Stade, Beschluss vom 4. November 2015 – 1 B 1749/15 – juris Rn. 17). Diese Befürchtung wird in gewisser Weise durch die – später zurückgenommene – Ankündigung der ungarischen Regierung bestätigt, dass Ungarn zeitweise nicht zur Wiederaufnahme von Dublin-Rückkehrern bereit sei (vgl. Ecre/Aida, Crossing Boundaries, S. 10).

Ob der Kläger im Falle der Überstellung nach Ungarn weiterhin der Gefahr einer gegen Art. 6 GR-Charta / Art. 5 EMRK (vgl. Beschluss der 23. Kammer des VG Berlin vom 15. Januar 2015 – VG 23 L 899.14 A – juris; kritisch Bayerischer VGH, Beschluss vom 12. Juni 2015 – 13a ZB 15.50097 – juris Rn. 4; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13. April 2015 – 2 LA 39/15 – juris Rn. 3) oder gegen Art. 4 GR-Charta / Art. 3 EMRK verstoßenden Inhaftierungspraxis (vgl. VG Köln, Urteil vom 8. September 2015 – 18 K 4368/15.A – juris Rn. 38) ausgesetzt wäre, kann angesichts der bereits dargestellten systemischen Mängel offen bleiben. Einerseits bleiben zwar die erheblichen Zweifel an einer ausreichenden gerichtlichen Kontrolle der Verhängung von Asylhaft bestehen (vgl. dazu nur EGMR, Urteil vom 22. September 2015, Nabil u. a. gg. Ungarn, 62116/12, zu Inhaftierungen von Asylbewerbern im Zeitraum 2011/2012; Ecre/ Aida, Crossing Boundaries, S. 28), z. T. wird auch eine Verschlechterung der Inhaftierungsbedingungen befürchtet (vgl. Ecre/Aida, Crossing Boundaries, S. 25, 27; HHC, Information note, 7. August 2015, S. 5) und auf die erleichterten Voraussetzungen für die Inhaftierung von Dublin-Rückkehrern verwiesen (HHC, a. a. O.). Ferner ist unklar, inwieweit schutzbedürftige Personen in der Haft ausreichend versorgt werden (dazu Ecre/Aida, Crossing Boundaries, S. 25; vgl. ferner zu ungarischen Haftbedingungen EuGH, Urteil vom 5. April 2016 - Aranyosi und Caldaru - C-404/15 - juris). Andererseits teilt das Auswärtige Amt mit, dass im ersten Halbjahr 2015 nur etwa drei Prozent aller Dublin-Rückkehrer inhaftiert worden seien (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Magdeburg vom 28. September 2015 zu Frage 6; auch VG Freiburg, Urteil vom 13. Oktober 2015 – A 5 K 2328/13 – juris Rn. 49; s. ferner statistische Angaben bei Ecre/Aida, Crossing Boundaries, S. 26 f.), so dass von einer lückenlosen Inhaftierung von Dublin-Rückkehrern oder bestimmter Gruppen von Dublin-Rückkehrern nicht mehr ausgegangen werden kann.

Der Annahme systemischer Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Ungarn zum hier entscheidungserheblichen Zeitpunkt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) stehen die Entscheidungen des EuGH (Urteil vom 10. Dezember 2013 - C-394/12 - juris) und des EGMR (Urteil vom 3. Juli 2014, Mohammadi gg. Österreich, 71932/12, juris) nicht entgegen. In diesen Entscheidungen konnten die erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen des Jahres 2015 noch nicht berück-

sichtigt werden (ebenso VG Freiburg, Urteil vom 13. Oktober 2015 – A 5 K 2328/13 – juris Rn. 54; VG Oldenburg, Urteil vom 2. November 2015 – 12 A 2572/15 – juris Rn. 33). Nicht zuletzt folgt aus dem Fehlen einer generellen Empfehlung des UNHCR, von Überstellungen nach Ungarn abzusehen, nicht, dass systemische Mängel in Ungarn nicht bestehen (dies nahelegend VG Stade, Beschluss vom 4. November 2015 – 1 B 1749/15 – juris Rn. 12; wie hier VG Freiburg, Urteil vom 13. Oktober 2015 – A 5 K 2328/13 – juris Rn. 61).

Ungarn ist damit nicht für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig. Infolgedessen war auch die aufgrund von § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG erlassene Abschiebungsanordnung aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts

oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.



Schulte

Beglaubigt

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Schulte'.

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle